



Geschäftsordnung
für die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer
und ihren Ausschuss
(in der Fassung des Beschlusses der
Plenarversammlung vom 14. 10. 2009)

§ 1

Name, Sitz

Die „Vorarlberger Rechtsanwaltskammer hat ihren Sitz in Feldkirch.

I. Plenarversammlung

§ 2

Einberufung

- (1) Plenarversammlungen sind durch den Ausschuss einzuberufen.
- (2) Die **ordentliche** Plenarversammlung ist **jährlich** einzuberufen.
- (3) Eine **außerordentliche** Plenarversammlung ist einzuberufen, wenn der Ausschuss dies *beschließt* oder wenn dies wenigstens von einem *Zehntel* der Kammermitglieder verlangt wird. Das Verlangen ist schriftlich unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes zu stellen. In diesem Falle ist die außerordentliche Plenarversammlung binnen Monatsfrist nach Eingang dieses Verlangens einzuberufen.
- (4) Die Einberufung der Plenarversammlung hat im schriftlichen Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes derselben zu erfolgen. Die Absendung dieser Einladung muss spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- (5) Die Tagesordnung der Plenarversammlungen wird vom Ausschuss festgelegt, wobei die von einem *Zehntel* der Kammermitglieder gemäß Abs. 3 schriftlich verlangten Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

§ 3

Teilnahmerecht, Vertraulichkeit

- (1) Die Plenarversammlungen sind nur Kammermitgliedern und dem Personal der Kammerkanzlei zugänglich.
- (2) Die Plenarversammlungen können Beschlüsse oder Verhandlungspunkte für vertraulich erklären, wodurch die Mitglieder zur Wahrung der Geheimhaltung als Standespflicht gegenüber Nichtkammermitgliedern verhalten sind, soweit nicht Auskunfts- oder Zeugnispflicht Gerichten oder anderen Behörden gegenüber besteht.

§ 4

Beschlussfassung

- (1) Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben mit Gegenprobe. Auf vorheriges Verlangen von mindestens zehn Anwesenden muss die Abstimmung namentlich oder geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden.



- (2) Stimmberechtigt sind alle Kammermitglieder. Jedes Kammermitglied hat nur eine Stimme, die **persönlich** auszuüben ist. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmengleichheit ein Stimmrecht.
- (3) Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei Ermittlung von Mehrheiten nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Versammlungsleitung

- (1) Der Präsident oder der Vizepräsident, in deren Verhinderung das an Lebensjahren ältest anwesende Ausschussmitglied, führt in der Plenarversammlung den Vorsitz und leitet diese. Der Vorsitzende erteilt nach der Reihenfolge der Anmeldung den Rednern das Wort und bestimmt auch die Reihenfolge der Abstimmung über die gestellten Anträge, desgleichen die Berichterstatter.
- (2) Alle Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, dürfen nur bewilligt werden, wenn die Dringlichkeit mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gebilligt wird. Bei außerordentlichen Plenarversammlungen dürfen nur jene Verhandlungsgegenstände behandelt werden, deren Einberufung verlangt wurde oder die der Kammerausschuss noch zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt hat.
- (3) Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende den Inhalt des Antrages bekannt zu geben.
- (4) Über Anträge auf Schluss der Wechselrede oder Vertragung ist sogleich abzustimmen. Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende einem Redner gegen den Antrag und als letztem dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

§ 6

Protokoll, Anwesenheitsliste

- (1) In jeder Plenarversammlung ist ein Protokoll mit einer Anwesenheitsliste zu führen.
- (2) Hiezu bestimmt der Vorsitzende einen oder mehrere Schriftführer aus den anwesenden Kammermitgliedern oder aus dem Personalstand der Kammerkanzlei. Das Protokoll und die Anwesenheitsliste sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.
- (3) Das Protokoll ist in möglichster Kürze zu führen. Es hat Anträge ihrem Wortlaut, sowie die Abstimmungsart und das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Genehmigung obliegt der nächsten Plenarversammlung.

§ 7

Wahlen

- (1) Die Wahlen erfolgen in der ersten Plenarversammlung des Jahres, in dem sie notwendig werden. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Plenarversammlung stattfinden. Die neu gewählten Kammerfunktionäre treten erst nach Beendigung der betreffenden Plenarversammlung in Tätigkeit.
- (2) Vor der Wahl sind zwei Stimmzähler vom Vorsitzenden zu bestimmen. Sodann fordert der Vorsitzende alle Anwesenden zur Abgabe der Stimmzettel auf und erklärt nach angemessener Wartefrist die Wahl für geschlossen, worauf die Stimmzähler das Wahlergebnis feststellen und dieses vom Vorsitzenden verlautbart wird.

II. Ausschuss

§ 8

Zusammensetzung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und so vielen Mitgliedern, wie es der Bestimmung des § 26 Abs. 1 *und Ia* RAO entspricht.
- (2) Die Amtsführung der gewählten Organe ist unentgeltlich, mit dieser verbundenen Barauslagen sind zu ersetzen.

§ 9

Teilnahmerecht, Vertraulichkeit

- (1) Die Ausschusssitzungen und Sitzungen der Abteilungen (§ 26 RAO) sind nur Mitgliedern dieser Gremien und dem protokollführenden Kammersekretär zugänglich, sofern der Ausschuss nichts Anderes verfügt. Es können insbesondere auch andere Kammermitglieder zur Beratung ohne Stimmrecht beigezogen werden.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge im Ausschuss verpflichtet. Vertraulich sind alle Personalsachen und solche, die ausdrücklich für vertraulich erklärt werden.

§ 10

Beschlussfassung, Sitzungsleitung

- (1) Der Ausschuss hält seine Sitzungen in der Regel einmal im Monat ab. Er ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, einschließlich Präsident und Vizepräsident, beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht.
- (2) Im Ausschuss führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, in dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ausschusses, den Vorsitz.
- (3) Beschlüsse des Ausschusses *oder der Abteilung* können auch schriftlich, *mittels Telefax oder auf elektronischem Weg unter Verwendung der elektronischen Anwaltssignatur* gefasst werden, *ohne dass der Ausschuss oder die Abteilung zu einer Sitzung zusammentritt (Umlaufverfahren)*, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses *oder der Abteilung der Beschlussfassung in dieser Form vorab zugestimmt haben*.

§ 11

Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere Anträge in ihrem Wortlaut und das Ergebnis von Abstimmungen festzuhalten hat. Das Anführen des Wortlautes kann entfallen, wenn dieser in den vorliegenden Akten enthalten ist.

§ 12

Kassier

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Kassier.

§ 12a

Gutachten

- (1) Der Ausschuss erstattet ferner auf Ersuchen der Gerichte Gutachten über die Angemessenheit des anwaltlichen Honorars und macht Sachverständige für Kostenstreitigkeiten im gerichtlichen Verfahren namhaft.
- (2) Für die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars, insbesondere in Gerichtsverfahren, wird als angemessene Vergütung ein Ansatz gemäß TP 3 RATG bis zum doppelten Betrag der TP 3 C RATG zuzüglich Einheitssatz (§ 23 RATG) festgesetzt.
Für alle sonstigen Leistungen des Sachverständigen wie insbesondere Befundaufnahmen oder Teilnahme an Verhandlungen sind die Ansätze des RATG angemessen.

III. Präsident, Ehrenpräsident, Disziplinarrat, Rechnungsprüfer

§ 13

Der Präsident

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt die Kammer und den Ausschuss nach außen und vollzieht deren Beschlüsse.
- (2) Der Präsident überwacht die Erledigung der Geschäftsstücke und die Durchführung der von der Plenarversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse. Ihm obliegt die Aufsicht über die Kammerkanzlei. Er bestimmt die Sitzungen des Ausschusses.
- (3) Der Präsident bestimmt Mitglieder des Ausschusses zu Referenten und weist diesen Geschäftsstücke zur Behandlung zu.
- (4) Bei Verhinderung des Präsidenten tritt der Vizepräsident in dessen Rechte und Pflichten, falls auch dieser verhindert sein sollte treten die Ausschussmitglieder nach ihrem Lebensalter an dessen Stelle.

§ 14

Ehrenpräsident

- (1) Die Plenarversammlung kann mit absoluter Mehrheit in öffentlicher Abstimmung beschließen, dass einem früheren Präsidenten, der diese Funktion mindestens 6 Jahre ausübte, der Titel „Ehrenpräsident“ der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer zusteht.
- (2) Die Ehrenpräsidenten der Kammer sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 15

Disziplinarrat

Für den Disziplinarrat der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer besteht eine eigene Geschäftsordnung.

§ 16

Rechnungsprüfer

Bei der Plenarversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die nicht dem Kammerausschuss angehören. Die Rechnungsprüfer haben die Richtigkeit der Kammerrechnung zu prüfen und der Plenarversammlung hierüber zu berichten.

IV. Mittlerweiliger Stellvertreter

§ 17

Mittlerweiliger Stellvertreter

- (1) Ein mittlerweiliger Stellvertreter wird in den Fällen der §§ 28 Abs. 1 lit. h, 34 Abs. 3 RAO, der Resignation, des Gesetzes vom 19. Dezember 1919, StGBI. Nr. 598 und der §§ 16 Abs. 1, Z. 3 und 4, 19 Abs. 3 Z. 1 lit. d. erforderlichenfalls lit b. DSt bestellt.
- (2) Im Todesfall, im Falle des Verzichtes auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft, in den Fällen des Gesetzes vom 19. 12. 1919, StGBI. Nr. 598, bei Erkrankung und Abwesenheit eines Rechtsanwaltes ist in der Regel der von dem betreffenden Anwalt vorgeschlagene zum mittlerweiligen Stellvertreter zu bestellen. Wenn der Anwalt keinen geeigneten Stellvertreter vorgeschlagen hat, und im Falle des Verlustes der Eigenberechtigung, sind die Wünsche der Angehörigen des Anwaltes tunlichst zu berücksichtigen.
- (3) Der Ausschuss ist berechtigt, vor der Bestellung und nach derselben Erhebungen zu pflegen, den mittlerweiligen Stellvertreter zu entheben und einen anderen zu bestellen.
- (4) Wird die Kanzlei eines Rechtsanwaltes von einem anderen Rechtsanwalt übernommen, so ist der Kanzleiübernehmer zum mittlerweiligen Stellvertreter zu bestellen.

V. Verfahrenshilfe, Amtsverteidigung, Bestellung zum entgeltlichen Vertreter

§ 18

Reihenfolge der Bestellung

- (1) Bei Bestellung von Rechtsanwälten im Rahmen der Verfahrenshilfe, von Amtsverteidigern und bei Bestellungen gemäß § 46 RAO nach folgenden, festen Regeln vorzugehen:
Es werden getrennte Listen geführt für Bestellungen:
 - a) Aufgrund gewährter Verfahrenshilfe in Strafsachen und für die Bestellung von Amtsverteidigern, insbesondere nach § 61 (3) StPO.
 - b) Aufgrund gewährter Verfahrenshilfe in Zivilrechtssachen, in Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten, in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof.

- c) Zur entgeltlichen Vertretung in anderen Angelegenheiten, insbesondere nach § 10 (3) RAO.
- (2) Die Bestellung erfolgt nach denen für a) bis c) gesondert zu führenden Listen in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens der jeweils in der Liste der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Einlangens des jeweiligen Bestellungsgesuches im Sekretariat der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer. Der Wohnort der Partei, welcher die Verfahrenshilfe bewilligt wurde oder für welche ein Amtsverteidiger oder ein Vertreter nach § 10 (3) RAO bestellt wurde, ist nach Möglichkeit insoweit zu berücksichtigen, als unter Wahrung der gleichmäßigen Heranziehung der Kammermitglieder jener Rechtsanwalt aus der alphabetischer Reihenfolge vorgezogen wird, der im Sprengel des Bezirksgerichtes des Wohnortes der Partei seinen Kanzleisitz hat. Dabei hat der Ausschuss Wünschen des Beschuldigten (Angeklagten) zur Auswahl der Personen dieses Verteidigers im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.
- (3) Wählt eine Partei, welcher Verfahrenshilfe einschließlich der Beigebung eines Rechtsanwaltes vom Gericht bewilligt worden ist, einen Rechtsanwalt mit dessen Zustimmung, so ist diese Vertretung auf den nächsten Fall der alphabetischen Zuteilung des Rechtsanwaltes anzurechnen.

§ 19

Überdurchschnittliche Belastung

Bei überdurchschnittlicher Belastung eines Rechtsanwaltes durch eine Bestellung oder das Zusammentreffen mehrerer Bestellungen (insbesondere hinsichtlich der Dauer der Vertretung in den Einzelfällen) kann der Ausschuss über Antrag des betreffenden Rechtsanwaltes unter Zugrundlegung der dem Ausschuss vorgelegten Kostenabrechnungen einen angemessenen Ausgleich durch Unterlassung der Bestellung dieses Rechtsanwaltes für einen oder mehrere zukünftige Bestimmungsfälle gewähren.

§ 20

Enthebung

- (1) Kann der bestellte Rechtsanwalt die Vertretung oder Verteidigung aus einem der im § 10 Abs. 1 1. Satz 2 Halbsatz oder 2. Satz RAO angeführten Gründen oder wegen Befangenheit nicht übernehmen oder weiterführen, so ist er durch den Ausschuss auf seinen Antrag, auf Antrag der Partei oder von Amts wegen zu entheben und ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen. Soweit der abberufene Rechtsanwalt aufgrund seiner Bestellung keine anwaltliche Tätigkeit entfaltet hat, ist die durch die Abberufung beendete Bestellung nicht anzurechnen. Im Falle des Todes des bestellten Rechtsanwaltes oder des Verlustes seiner Berechtigung zu Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist durch den Ausschuss von Amts wegen ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen.
- (2) Wenn der an die Reihe kommende Rechtsanwalt gesetzlich berechtigt ist, die Vertretung in dem besonderen Falle abzulehnen, ist der nächste alphabetisch folgende Rechtsanwalt zu bestellen; in diesem Falle ist dem übergangenen Rechtsanwalt die nächstfolgende Vertretung zuzuteilen.

§ 21

Befreiung von der Verfahrenshilfe

Von der Bestellung im Rahmen der Verfahrenshilfe sind der Präsident, der Vizepräsident sowie der Präsident und der Vizepräsident des Disziplinarrates zur Gänze befreit. Die weiteren Mitglieder des Kammerausschusses und die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarrates sowie der Kammeranwalt und dessen Stellvertreter sind von der Bestellung in Strafsachen befreit. Wenn ein Rechtsanwalt zwei der vorstehend genannten Funktionen bekleidet, mit denen Befreiung von der Bestellung in Strafsachen verbunden ist, hat dies die gänzliche Befreiung von der Verfahrenshilfebestellung zur Folge.

§ 22

Befreiung von der Verfahrenshilfe aus Altersgründen

Der Ausschuss hat über Antrag eines Rechtsanwalts, der bereits die Voraussetzung für die Erreichung der Altersrente erfüllt, diese jedoch nicht in Anspruch nimmt, den Rechtsanwalt von der Bestellung im Rahmen der Verfahrenshilfe zu befreien; mit dem Tag der Befreiung erlischt auch das Recht und die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Leistung von Beiträgen zur Versorgungseinrichtung, Teil A.

§ 23

Verhinderung bei Verfahrenshilfe

- (1) Im Fall der Verhinderung hat der bestellte Rechtsanwalt für seine Stellvertretung rechtzeitig Vorsorge zu treffen.
- (2) Ein Rechtsanwalt kann die einem anderen Rechtsanwalt zugewiesene Vertretung im Rahmen der Verfahrenshilfe an dessen Stelle oder als Substitut übernehmen. Hierdurch wird an der Reihenfolge der Bestellung nichts geändert.
- (3) Hat jedoch ein Rechtsanwalt infolge einer Bestellung im Rahmen der Verfahrenshilfe mehrere Klagen zu überreichen oder mehrere Rechtsstreite zu führen, zählt diese Bestellung für so viele Fälle, wie Rechtsstreite geführt werden, wobei Wiedereinsetzungs- und Zwischenstreitigkeiten nicht gesondert gezählt werden.

§ 24

Kostennote bei Verfahrenshilfe

Die zur Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwälte sind verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss der Sache, jedenfalls aber bis zum 31. Jänner eines Jahres für die Zeit des vorangegangenen Kalenderjahres Kostennoten an den Ausschuss zu legen.

VI. Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwaltsanwärter, Kanzleibetrieb

§ 25

Von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer

- (1) Jeder Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter ist verpflichtet, einer Vorladung des Ausschusses oder des mit der Sache betrauten Ausschussmitgliedes Folge zu leisten und abgeforderte Äußerungen und Erklärungen verantwortlich zu erstatten.

Die unentschuldigte Nichtbeachtung der Aufträge und Vorladungen des Ausschusses ist dem Disziplinarrat zur weiteren Behandlung anzuzeigen.

- (2) Allen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer steht es frei, sich schriftlich an den Ausschuss zu wenden und dort Anträge zu stellen, welche hierauf vom Ausschuss in Beratung zu nehmen sind. Der hierüber gefasste Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 26

Rechtsanwaltsanwärter

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Oberaufsicht über die Rechtsanwaltsanwärter; der Ausschuss ist berechtigt und verpflichtet, die Voraussetzungen für die Eintragung der Rechtsanwaltsanwärter, die Art ihrer Verwendung und die Gesetzmäßigkeit der Praxis zu überprüfen, zu diesem Zwecke Erhebungen zu pflegen und gegebenenfalls Aufträge zu erteilen.
- (2) Findet der Ausschuss, dass die von einem Rechtsanwaltsanwärter zurückgelegte Praxis den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, hat er die Praxisbestätigung zu verweigern.

§ 27

Fertigung von Schriftstücken

- (1) Nachstehende Ausfertigungen sind vom Präsidenten oder Vizepräsidenten eigenhändig zu unterschreiben:
 - a) die Beschlüsse über die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste,
 - b) die Praxisbestätigung für Rechtsanwaltsanwärter,
 - c) Vertragsurkunden,
 - d) Rückstandsausweise und die Vollstreckbarkeitsklausel,
 - e) Die amtlichen Ausweise der Rechtsanwälte, die Legitimationsurkunden der Rechtsanwaltsanwärter und die Beglaubigungsurkunden der Rechtsanwaltsgehilfen.
- (2) Alle anderen Ausfertigungen werden im Namen des Präsidenten oder des Vizepräsidenten vom Kammersekretär mit dem Beisatz „Für die Richtigkeit der Ausfertigung der Kammersekretär“ unterschrieben, sofern der Präsident oder der Vizepräsident nicht eigenhändig zeichnen.

§ 28

Veröffentlichungen

Die von der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer festgesetzte Geschäftsordnung sowie Satzung der Versorgungseinrichtung sind im Internet auf der Homepage der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer (<http://www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at>) dauerhaft bereitzustellen.

§ 29

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt in der vorliegenden Fassung mit 01. 01. 2010 in Kraft.

Beschlossen:	Plenarversammlung vom 14. 10. 2009
Genehmigt:	Bescheid des BMJ vom 30. 12.2009, BMJ-B16.106/0001-I 6/2009
Veröffentlicht:	www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at